

Luzern, 2026

WEISUNG

BESOLDETE INDIVIDUELLE INTENSIVWEITERBILDUNG FÜR MITTELSCHULLEHRPERSONEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer besoldeten individuellen Intensivweiterbildung gemäss § 43 Absatz 5 der Personalverordnung (PVO) und gilt für die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder der Gymnasien des Kantons Luzern.

2. Ziele

Die besoldete individuelle Intensivweiterbildung ermöglicht Lehrpersonen und Schulleitungen der Kantonsschulen, ihre Unterrichts- und Führungstätigkeit zu unterbrechen, um sich vertieft über einen längeren Zeitraum mit fachlichen, pädagogisch-didaktischen oder persönlichen Aspekten ihrer Berufstätigkeit auseinanderzusetzen.

Sie dient der Förderung der Unterrichtsqualität und der Qualität der Führungsarbeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder.

3. Dauer

Die besoldete individuelle Intensivweiterbildung umfasst in der Regel fünf bis zehn Unterrichtswochen. Die Intensivweiterbildung kann durch unbezahlten Bildungsurlaub ergänzt werden.

4. Inhalt

Die Intensivweiterbildung ist auf die berufliche Tätigkeit der Lehrperson¹ auszurichten und entsprechend zu planen. Sie weist einen klaren Bezug zu den unterrichteten Fächern, zur Funktion an der Schule oder zur Unterrichts- und Schulentwicklung bzw. zur persönlichen Entwicklung hinsichtlich dieser Punkte auf.

Mögliche Formen sind: Lehrveranstaltungen an Hochschulen, Angebote anerkannter Weiterbildungsinstitutionen, Forschungsarbeiten, Hospitationen an anderen Schulen, Sprachaufenthalte (für Fremdsprachen unterrichtende Lehrpersonen), Lehrpersonenaustausch, Praktika sowie das Erarbeiten von Unterrichtsmaterialien oder Dokumentationen.

¹ Soweit in dieser Weisung von Lehrpersonen die Rede ist, sind darunter auch Mitglieder der Schulleitung zu verstehen.

5. Voraussetzungen

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Intensivweiterbildung gewährt werden kann.

5.1 Anstellungsdauer

Lehrpersonen müssen seit mindestens zehn Jahren im Dienst des Kantons Luzern stehen. Das Pensum ist dabei unerheblich.

Lehrpersonen bzw. Schulleitungsmitglieder verpflichten sich, nach Absolvierung der Intensivweiterbildung weitere zwei Jahre im Dienst des Kantons Luzern tätig zu sein; ansonsten ist die erhaltene Besoldung anteilmässig zurückzuerstatten.

5.2 Altersgrenze

Die Intensivweiterbildung wird in der Regel vor Vollendung des 60. Altersjahrs bezogen.

5.3 Geordneter Schulbetrieb

Der geordnete Schulbetrieb ist sicherzustellen. Die gesuchstellenden Lehrpersonen wirken bei der Lösung schulorganisatorischer Fragen mit, insbesondere bei der Organisation einer geeigneten Stellvertretung.

Im Schuljahr der Intensivweiterbildung erteilen Lehrpersonen in der Regel keinen Unterricht in Maturaklassen.

6. Kriterien zur Vergabe

Die Vorgesetzten prüfen die Gesuche der Lehrpersonen anhand der folgenden Kriterien:

- Motivation
- Bisherige Leistung und Verhalten
- Nutzen der Weiterbildung für die berufliche Tätigkeit
- Nutzen der Weiterbildung für die Schule
- Verfügbares Wochenkontingent der Schule

7. Kosten

Die Lehrperson trägt die im Zusammenhang mit der Intensivweiterbildung anfallenden Kosten grundsätzlich selbst.

Kosten für Weiterbildungen, die im Rahmen der Intensivweiterbildung im Auftrag der Dienststelle Gymnasialbildung absolviert werden, können gemäss der Weisung «Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung» des Kantons Luzern ganz oder teilweise übernommen werden.

Ein allfälliges im Rahmen der Intensivweiterbildung erzieltetes Einkommen ist zu deklarieren; die Lohnzahlung wird entsprechend reduziert.

8. Bewilligung

Die Intensivweiterbildung wird von der/dem Vorgesetzten bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Intensivweiterbildung.

Nach einer Intensivweiterbildung kann eine weitere Intensivweiterbildung bewilligt werden, wobei in der Regel pro zehn Dienstjahre maximal eine Intensivweiterbildung bewilligt wird.

9. Ablauf

- a) Die Dienststelle Gymnasialbildung weist den Gymnasien des Kantons Luzern jährlich ein Kontingent an Unterrichtswochen für Intensivweiterbildungen zu. Die Verteilung auf die einzelnen Schulen wird in der Rektorenkonferenz abgestimmt.
- b) Interessierte Lehrpersonen reichen ein Gesuch bei ihrer/ihrer Vorgesetzten ein.
- c) Der Rektor/die Rektorin bzw. die Dienststellenleitung prüft die Gesuche anhand der festgelegten Kriterien und Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet darüber. Der Entscheid über das Gesuch geht zur Kenntnis an die Dienststelle Personal.
- d) Nach Bewilligung reichen die Lehrpersonen ein Detailprogramm bei ihrer/ihrer Vorgesetzten ein. Es gelten folgende Termine:
 - für das 1. Semester des Schuljahrs: bis spätestens vor den Fasnachtsferien.
 - für das 2. Semester des Schuljahrs: bis spätestens vor den Herbstferien
- e) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Intensivweiterbildung reichen die Lehrpersonen einen Kurzbericht bei ihrer/ihrer Vorgesetzten ein. Darin ziehen sie Bilanz und legen dar, wie die gewonnenen Erkenntnisse weitergegeben werden, insbesondere in Form von Erfahrungsberichten, internen Weiterbildungen oder Mitwirkung in Projekten.

10. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Gabrijela Pejic-Glisc
Leiterin Dienststelle Gymnasialbildung